

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im
Einzelverfahren
Studiengang: E-Commerce, B.A.
Hochschule: Technische Hochschule Rosenheim
Standort: Rosenheim
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf zwei Ausnahmen gleichfalls plausibel.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats

I. Auflagen

Auflage 1 - Prüfungsformen (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat bestätigt die von dem Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage und verweist auf die Begründung S. 23f. des Akkreditierungsberichts.

Auflage 2 - vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb (§ 12 Abs. 7 BayStudAkkV)

Die Gutachtergruppe verweist in der Bewertung zu § 12 Abs. 7 BayStudAkkV darauf, dass für die duale Studiengangsvariante („Studium mit vertiefter Praxis“) Kooperationsverträge mit Unternehmen bestehen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass ein Mustervertrag nicht vorliegt. Eine „systematische vertragliche Verzahnung“ der Lernorte Hochschule und Betrieb ist eine zentrale Anforderung der hier anzuwendenden Dualdefinition nach § 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung). Diese Anforderung hat den Hintergrund, dass die Hochschule die Verantwortung für die Qualität und die Umsetzung des ganzen Studiengangs trägt. Damit die Hochschule dieser Verantwortung gerecht werden kann, muss die Zusammenarbeit mit an der Durchführung des Studiengangs beteiligten externen Partnern, hier den Unternehmen, verbindlich – und d.h. für gewöhnlich vertraglich – geregelt sein. In den Verträgen müssen dabei insbesondere Regelungen zur der zeitlichen / organisatorischen Abstimmung von Studium und Praxistätigkeit sowie zur Umsetzung der vom Praxispartner mitverantworteten Teile des Studiums getroffen werden. Der Begriff „Vertrag“ ist in diesem Zusammenhang jedoch kein Selbstzweck. Wenn es der Hochschule gelingt der skizzierten Intention des Kriteriums mit einem anderen Ordnungsgefüge gerecht zu werden, ist dies selbstverständlich legitim.

Der Akkreditierungsrat bewertet in der Konsequenz § 12 Abs. 6 BayStudAkkV hinsichtlich des Erfordernis einer systematischen vertraglichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb als nicht erfüllt und erteilt eine entsprechende Auflage.

Auflage 3 – Praxisphase und Praxistransfermodule in der dualen Variante (§ 12 Abs. 7 BayStudAkkV)

Eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats erkennbar im Curriculum angelegt. Ein Element sind die auf die Semester 1 – 7 verteilten Praxisphasen („Intensive Immersion into Business Practice“) sowie die auf diese Praxisphasen bezogenen „Practical Transfer Modules“. Die Gutachtergruppe stellt dazu in der Bewertung zu § 12 Abs. 7 BayStudAkkV fest, dass es notwendig sei, „den beschriebenen Praxisphasen ein stärkeres Korsett zu geben, um diese nahtloser und besser qualifizierend in das Studium zu integrieren [...]“. Im Rahmen der Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht legte die Hochschule eine nähere Beschreibung der Ausrichtung der Praxisphasen sowie der Praxistransfermodule vor. Die Festlegung konkreter Lernziele erfolgt dementsprechend für jede Praxisphase in Abstimmung zwischen Hochschule, Unternehmen und Studierenden individuell orientiert an den Kompetenzen des Curriculums und den jeweiligen Aufgaben des Studierenden. In den Practical Transfer Modules würden diese Lernergebnisse reflektiert. Die Gutachtergruppe bewertet diese Konkretisierung positiv und dieser Bewertung schließt sich der Akkreditierungsrat im Grundsatz an.

Es ist gleichwohl zu problematisieren, dass die Ausführungen in der Stellungnahme nicht in den Studiengangsunterlagen angelegt sind. Das Modulhandbuch enthält lediglich eine Beschreibung des Moduls „Intensive Immersion into Business Practice“ der nicht-dualen Vollzeitvariante. Dass sich die Durchführung und inhaltliche Ausrichtung dieser Praxisphase in der dualen Variante von der Vollzeitvariante unterscheidet geht daraus nicht hervor. Die Modulbeschreibung der Praxistransfermodule ist weitgehend generisch und spiegelt die in der Stellungnahme beschriebene inhaltliche Ausrichtung nicht wider.

Auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 7 BayStudAkkV erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage, dass die inhaltliche Ausrichtung der Praxisphasen der dualen Variante sowie der auf diese Praxisphasen bezogenen Praxistransfermodule in geeigneter Form verbindlich in den Studiengangsunterlagen verankert werden müssen.

B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme

Auflage 1 zu Prüfungsformen (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen:

"Die Prüfungsformen müssen um Portfolioprüfungen und gruppenbezogene Leistungen erweitert werden."

Die Hochschule erklärt in ihrer Stellungnahme, dass § 13 APO die Möglichkeit der gruppenbezogenen Prüfung bereits eröffne und dass auf dieser Grundlage im Studiengang E-Commerce bereits Prüfungen in Form von gruppenbezogenen Leistungen durchgeführt würden. Portfolio-Prüfungen sollen nach Inkrafttreten der Neufassung der APO im Studiengang implementiert werden.

Auf Basis der Regelung in der APO, die keine spezifischen gruppenbezogenen Prüfungsformen definiert, sondern allgemein die Möglichkeit eröffnet, Prüfungen als gruppenbezogene Leistungen durchzuführen, erachtet der Akkreditierungsrat die Erklärung der Hochschule als ausreichend. Die avisierte Implementierung von Portfolioprüfungen ist unter dem Gesichtspunkt der Kompetenzorientierung des Prüfungssystems ebenfalls positiv zu bewerten. Auch wenn es sich hierbei um eine Absichtserklärung handelt, kommt der Akkreditierungsrat in der Gesamtschau zu dem Schluss, dass dem Studiengang in Bezug auf die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV kein auflagenrelevanter Mangel attestiert werden kann und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

Auflage 2 zur vertraglichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb (§ 12 Abs. 7 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen:

"Für die duale Variante muss die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Betrieb insbesondere hinsichtlich der in der Begründung genannten Parameter geeigneter Form vertraglich oder durch ein vertragsäquivalentes Ordnungsgefüge geregelt werden."

Die Hochschule reicht zusammen mit ihrer Stellungnahme den Mustervertrag zur Kooperationsvereinbarung im Bachelor Studium mit vertiefter Praxis ein. Die Hochschule reicht

weiterhin eine Ergänzung zur Kooperationsvereinbarung für den Studiengang E-Commerce vor, mit der die Umsetzung der vom Praxispartner mitverantworteten Teile des Studiums geregelt werden. Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass Musterkooperationsvereinbarung und Ergänzung, die Anforderungen an eine vertragliche Verzahnung der Lernorte angemessen erfüllen und sieht von der Erteilung der Auflage ab. Der Akkreditierungsrat weist allerdings darauf hin, dass aus den vorgelegten Unterlagen der Verbindlichkeitscharakter der Ergänzung zur Kooperationsvereinbarung nicht eindeutig hervorgeht. Die eingereichte Version wird weder von den Kooperationspartnern unterzeichnet noch wird in der eigentlichen Kooperationsvereinbarung auf diese Ergänzung verwiesen. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Ergänzung zur Kooperationsvereinbarung in geeigneter Form verbindlich in das Vertragswerk zwischen Hochschule und Unternehmen integriert wird. Eine Nichtumsetzung wäre als wesentliche Änderung i.S. von § 27 BayStudAkkV anzuzeigen.

Auflage 3 zur Praxisphase und Praxistransfermodule (§ 12 Abs. 7 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen:

"Die inhaltliche Ausrichtung sowie die Lernergebnisse der Praxisphasen der dualen Variante und der auf diese Praxisphasen bezogene Praxistransfermodule sind in geeigneter Form verbindlich in den Studiengangsunterlagen zu verankern."

Die Hochschule legt zusammen mit der Stellungnahme für das Modul "Intensive Immersion into Business Practice - dual variant" sowie die "Practical-Transfer Modules" ausagekräftigte Beschreibungen vor. Die avisierte Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

II. Hinweise

Die Gutachter stellen in der Bewertung, dass ihnen eine qualifizierte Einschätzung zum Verbundstudium auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht möglich gewesen sei. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in der Studien- und Prüfungsordnung explizit verankert ist, dass der Studiengang in der dualen Variante nur als Studium mit vertiefter Praxis durchgeführt wird. Sollte der Studiengang zukünftig auch als Verbundstudium durchgeführt werden, wäre dies als wesentliche Änderung i.S. von § 27 BayStudAkkV anzuzeigen.

